

Aus
dem Protocolle des Kaiserlichen Wierländischen Kreisgerichts
sub die 20. November 1862

Urtheil

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird in der Appellationssache des Herrn **von Rennenkampff** zu Schloß Wesenberg

wider

den zum Bürgeroclad der Stadt Wesenberg angeschriebenen Pächter der Peutschen Mühle **Bernhard Strandmann** und

wider

den zu den freien Leuten der Stadt Weißenstein angeschriebenen Pächter der Korjothschen (*Kariot*) Mühle **Carl Steinfeld**, betreffend das Urtheil des Wesenbergschen Kirchspielsgerichts vom 3. September c. in der daselbst verhandelten Indemnisationssache des Herrn von Rennenkampff wider die beiden Müller Strandmann und Steinfeld, auf die am 17. September c. zu Protocoll gegebene Appellationsrechtfertigung und die dagegen am 5. November c. gleichfalls zu Protocoll gegebene Appellationswiderlegung, so wie auf dasjenige, was sich bei der mündlichen Conferenz ergeben und von den vernommenen Zeugen ausgesagt worden, nach sorgfältiger Verlesung der sämtlichen, sowohl beim Wesenbergschen Kirchspielsgerichte als auch bei diesem Kreisgerichte verhandelten Acten und in genauer Erwägung der obwaltenden Umstände von dem Wierländischen Kreisgerichte hiermit für Recht erkannt;

daß „Formalia appellationis“ gehörig beobachtet worden und quoad „Materialia appellationis“, des Urtheils des Wesenbergschen Kirchspielsgerichts vom 3. September c., welches also lautet:

„daß besagte beide Wassermüller, Bernhard Strandmann von Peuth und Carl Steinfeld von Korjoth (*Kariot*), dem Herrn Besitzer von Schloß Wesenberg, keinen Schadenersatz für durch Wasser verdorbenes Heu zu zahlen haben, jedoch 4 Wochen a Dato als Strafe, weil nicht alle Schleusen ihrer Mühlendämme zur gesetzlichen Zeit geöffnet waren, zum Besten der Wesenbergschen Kirche ein jeder 25 RS im Kirchspielsgerichte einzuzahlen haben,“

oberrichterlich „in totum“ zu bestätigen ist.

Formalia appellationis sind gehörig beobachtet worden, indem von dem Unter-Richter concedierte Appellation „rite ac tempestive“ bei dem Wierländischen Kreisgerichte introduciert und prosequiert worden ist.

Anlangend Materialia appellationis, so ist der oberrichterlichen Beurtheilung, des von Herrn von Rennenkampff aufgestellten Beschwerdepunktes, zunächst die nachfolgende Darstellung der stattgehabten Verhandlung vorzuschicken.

Der zum Gute Schloß-Wesenberg gehörige Heuschlag Sella ist am sogenannten Peuthschen alias Arknalschen Bache, zwischen den einige Werst voneinander entfernt liegenden Peuthschen und Korjotschen Mühlen, belegen.

Am 30. Juny d. J. fiel ein ungewöhnlich starker Regen, wodurch der in Rede stehende Bach dermaßen answoll, daß der Damm der Peutschen Mühle Gefahr lief, zerstört zu werden; bis dahin standen zwei Schleusen offen, nun aber öffnete der Müller Strandmann im Verlauf von 3 Tagen noch vier Dammschleusen und zwei Radschleusen, drei Schleusen aber, die mit Grund vermacht sind, blieben geschlossen, um dem Wasser freien Lauf zu geben; das Wasser stieg schließlich auch unterhalb des Damms so hoch, daß der circa 1 Werst unterhalb belegene Feltasche Heuschlag, der bereits abgemäht, und auf dem das Heu in Haufen gestellt war, überschwämmt wurde. Auf der anderen Seite unterhalb des Heuschlages waren an dem Damm der Korjotschen Mühle von 11 Schleusen am 30. Juny c. 9 Dammschleusen und die Freischleuse geschlossen. Als nun das Wasser stieg, öffnete der Müller Steinfeld sämtliche übrigen Schleusen bis auf die Freischleuse, und schloß von denselben am 3. July c. wieder zwei Schleusen. Ehe das Wasser vom Heuschlag abfloß vergingen 6 bis 7 Tage; da nun theils Heu vom Wasser fortgebracht, theils Heu aber durch das Wasser verdorben wurde, so legte Herr von Rennenkampff den beiden genannten Müllern, weil sie dem Ritter- und Landrechte, Buch VII, Tit. VII, Art. 2 zuwider, die Mühlenschleusen nicht offen gehalten hatten, die Schuld der plötzlichen Überschwämmung und des ihm dadurch erwachsenden Schadens bei, und wurde deshalb, nachdem der Herr Hakenrichter Diste den Thatbestand festgesetzt, deshalb über diese beiden Müller beim Wesenbergschen Kirchspielsgerichte klagbar, indem er den Betrag seiner Schadenersatzforderung auf Bezahlung von 20 Faden Heu, welche fortgeschwämmt, auf Umtausch von circa 4.500 Lw. Heu, welche verdorben, gegen gutes Heu und Bezahlung von 30 Anspannstagen und 60 Fasttagen, die zum Trocknen verbraucht worden, angab.

Am 3. September c. fällt das Wesenbergsche Kirchspielsgericht hierauf das eingangs erwähnte Urtheil.

Gegen diese Entscheidung appellirte Herr von Rennenkampff bei diesem Kreisgerichte, indem er das Gravamen (*Beschwerde*) aufstellte;

daß das Kreisgericht die genannten beiden Müller Strandmann und Steinfeld von jeder Schuld an dem ihm entstandenen Schaden freigesprochen, und sich auf die Ermittlung desselben nicht eingelassen, und darum bittet; die beiden Müller zu verpflichten, ihm die fortgeschwämmten 20 Faden Heu à 10 Lw wiederzuerstatten, die 450 Faden Heu à 10 Lw, welche verdorben, gegen andres gutes Heu umzutauschen und die zum Trocknen verbrauchten 30 Anspannstage à 50 und 60 Fasttage à 10 Cop. zu bezahlen.

Das Verfahren des Wesenbergschen Kirchspielsgerichts betreffend, hat das Wierländische Kreisgericht bei oberrichterlicher Beurtheilung gefunden, daß dasselbe nicht den vorgeschriebenen Proceßregeln entspricht, indem das Kirchspielsgericht unterlassen hat, nach Art. 897 bV. 1856 die Wahrheit derjenigen Umstände zu erforschen und in Gewißheit zu setzen, auf welchen die Klage beruht; im vorliegenden Falle nämlich, dem Kläger nach Art. 898 bV. 1856 aufzugeben, den Beweis zu führen, sowohl daß der Schaden durch die Schuld der beiden Beklagten entstanden, als auch die Größe des verursachten Schadens zu erweisen, den Beklagten aber zu gestatten, den Gegenbeweis gegen den vom Kläger geführten Beweis anzustellen. Da aber durch eine Zurückweisung dieser Sache an das Kirchspielsgericht die Entscheidung in derselben verzögert und die Möglichkeit genommen werden würde, das verdorbene Heu noch im Herbst zu verwerthen, so nahm das Kreisgericht keinen Anstand nach Art. 952 bV. 1856 die bezeichnete Lücke in dem kirchspielsgerichtlichen Verfahren selbst zu ergänzen.

Anlangend den bei diesem Kreisgerichte verlaublichen Beschwerdepunkt des Herrn Appellanten, so hat derselbe zur beabsichtigten Rechtsvertheidigung im Wesentlichen sich darauf berufen, daß nach Ritter- und Landrecht, B. VII, Tit. VII, Art. 2 die Mühlenschleusen 4 Wochen vor und 4 Wochen nach Johannis offen sein müssen, damit das Heu eingeerntet werden kann, daß also die gegen dieses Gesetz Handelnden, den dadurch verursachten Schaden tragen müssen, denn hätten die beiden Müller sämtliche Schleusen offen gehabt, so hätte das Wasser freien Ablauf gehabt und wäre nicht über die Ufer getreten.

Diese Behauptungen und an dieselben geknüpften Deductionen sind indessen nicht geeignet, die Schuld der Müller an der stattgehabten Überschwämmung und an dem dadurch verursachten Schaden, also deren Verpflichtung zum Ersatz darzuthun. Zunächst ist nämlich hervorzuheben, daß Herr Appellant unterlassen hat, auf die Erfüllung der erwähnten Gesetzesstelle im Ritter- und Landrecht, welches in Anleitung des Art. 1046 der Bauerverordnung 1856 in vorliegendem Falle maßgebend ist, und nach welcher die Mühlenschleusen 4 Wochen vor und 4 Wochen nach Johannis offen gehalten werden müssen, damit kein Schaden entsteht, zu bestehen, obgleich ihm ein unzweifelhaftes Recht dazu zustand; ferner ist hervorzuheben, daß Herr Appellant nicht im Stande gewesen ist, durch die von ihm vorgeführten Zeugen darzuthun, daß die Überschwämmung seines Heuschlages dadurch veranlaßt worden, daß der Müller Strandmann erst dann die Schleusen öffnete, als das Wasser schon oberhalb des Dammes angestaut war, und daß bei der unterhalb belegenen Korjothschen Mühle der Damm für das abfließende Hochwasser nicht offen war; denn wenngleich die Zeugen Johann Kunge und Jany Ahlbaum vermuthen, die Müller theilweise Schuld an der Überschwämmung sind, so spricht dagegen die Aussage des am Heuschlage und Bache wohnhaften Zeugen Jacob Steinberg, nach welcher das Wasser nicht plötzlich stieg, sowie auch der Umstand, daß durch den Regen am 30. Juny c. allgemein die Flüsse aus den Ufern traten und das an ihnen gelegene Land überschwämmten. Die Größe des durch die Überschwämmung verursachten Schadens braucht also nicht weiter in Betracht zu kommen.

Was die vom Wesenbergschen Kirchspielsgerichte den beiden Appellanten auferlegte Strafe anbetrifft, so hat dasselbe seine desfolgige Entscheidung weder durch eine Gesetzesstelle begründet, noch enthalten die maßgebenden Gesetze für diesen speciellen Fall der Gesetzesübertretung eine Strafbestimmung; das Wierländische Kreisgericht hat jedoch keine Veranlassung gefunden, das kirchspielsgerichtliche Urtheil vom 3. September c. abzuändern, weil die beiden Appellanten sowohl vor dem Kirchspielsgerichte als auch jetzt bei diesem Kreisgerichte ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit dem kirchspielsgerichtlichen Urtheile ausgesprochen haben und sich bereit erklärten, die ihnen auferlegte Strafe sogleich zu erfüllen.

In Grundlage der vorstehenden Erörterungen hat dann auch das Wierländische Kreisgericht die Appellation für unbegründet erachten und das Urtheil des Wesenbergschen Kirchspielsgerichts vom 3. September c. in Kraft lassen müssen.

Gleich denn in Allem, nicht anders als in Deuso ausgesprochen worden, ist zu erkennen gewesen und dieses ORU.

H. v. Tiesenhausen

+ + + Hans Willo

+ + + Johann Freimoth

Steinbuch
Sci.